
Mandanten-Information für Vereine

Im November 2021

Sehr geehrte Mandantin, sehr geehrter Mandant,

weil unklar ist, welche pandemiebedingten **Versammlungsbeschränkungen** uns künftig bevorstehen, hat der Gesetzgeber vorgesorgt: Er hat die im Zuge des Gesetzes zur Abmilderung der Folgen der COVID-19-Pandemie im Zivil-, Insolvenz- und Strafverfahrensrecht getroffenen Erleichterungen verlängert. Darüber hinaus zeigen wir, wie Vereine gegen eine **Verjährung** ihrer Ansprüche vorgehen können. Der **Steuertipp** beleuchtet neue Regeln zur **Mittelweitergabe**, die auf den geänderten Anwendungserlass zur Abgabenordnung zurückgehen.

Erleichterungen

Corona-Übergangsregelungen bis zum 31.08.2022 verlängert!

Im letzten Jahr hat der Gesetzgeber bis zum 31.12.2021 befristete Übergangsregelungen getroffen, die Mitgliederversammlungen und Vorstandswahlen erleichtern (vgl. Ausgabe 05/20).

Das Gesetz zur Abmilderung der Folgen der COVID-19-Pandemie im Zivil-, Insolvenz- und Strafverfahrensrecht räumt Vereinen die Möglichkeit ein, auch **ohne Ermächtigung in der Satzung** virtuelle oder hybride Mitgliederversammlungen abzuhalten. Beschlüsse dürfen auch schriftlich gefasst werden, sofern vorab alle Mitglieder über diese neue Form der Beschlussfassung informiert wurden. Zudem bleibt ein Vorstandsmitglied auch nach Ablauf seiner Amtszeit bis zu seiner Abberufung oder bis zur Bestellung

seines Nachfolgers im Amt. Diese Regelung greift, sofern in der Satzung des Vereins nicht geregelt ist, dass die Vorstandsmitglieder bis zu einer Neuwahl im Amt bleiben.

Angesichts der ungewissen Fortentwicklung der Pandemiesituation und daraus resultierender Versammlungsbeschränkungen hat der Gesetzgeber diese Erleichterungen um acht Monate verlängert, das heißt **bis zum Ablauf des 31.08.2022**.

Hinweis: Empfohlen wird, von diesem Instrument im Einzelfall nur dann Gebrauch zu machen, wenn dies unter Berücksichtigung des konkreten Pandemiegeschehens und im Hinblick auf die Teilnehmerzahl der jeweiligen Versammlung erforderlich erscheint.

Auch wenn die Erleichterungen noch bis einschließlich 31.08.2022 zur Verfügung stehen, sollten Sie Ihre Satzung im Hinblick auf Anpassungsbedarf überprüfen (lassen).

In dieser Ausgabe

- Erleichterungen:** Corona-Übergangsregelungen bis zum 31.08.2022 verlängert!..... 1
- Mildtätigkeit:** Zwei Klarstellungen zu einzelnen Zweckbetrieben 2
- Steuerbefreiung:** Wenn ein Verein die Bewohner eines Altenheims seelsorgerisch betreut 2
- Rettungsdienst:** Wann sind Dienstleistungen eng mit der Sozialfürsorge verbunden? 2
- Vertrauensschutz:** Ist immer Verlass auf die Eintragungen im Vereinsregister? 3
- Tierschutz:** Wer ist Halter eines Hundes? 3
- Fristen:** Was Sie gegen eine drohende Verjährung tun können 3
- Steuertipp:** Neue Regeln zur Mittelweitergabe 4

Mildtätigkeit

Zwei Klarstellungen zu einzelnen Zweckbetrieben

Eine Körperschaft verfolgt mildtätige Zwecke, wenn ihre Tätigkeit darauf gerichtet ist, Personen selbstlos zu unterstützen. Das Gesetz nennt hier Personen, die infolge ihres körperlichen, geistigen oder seelischen Zustands auf die Hilfe anderer angewiesen sind, und wirtschaftlich hilfebedürftige Personen. Im Zuge der Änderung des **Anwendungserlasses zur Abgabenordnung** hat das Bundesfinanzministerium zwei Klarstellungen zu einzelnen Zweckbetrieben getroffen:

- **Flüchtlinge** zählen aufgrund ihrer psychischen, physischen oder wirtschaftlichen Situation regelmäßig zu dem genannten Personenkreis. Einrichtungen zur Versorgung, Verpflegung und Betreuung von Flüchtlingen müssen daher nicht prüfen, ob die sonst für die Anerkennung mildtätiger Zwecke geltenden gesetzlichen Voraussetzungen (Hilfebedürftigkeit) erfüllt sind.

Hinweis: Die Einrichtungen dürfen nicht des Erwerbs wegen betrieben werden.

- Einrichtungen, die zur Durchführung der Fürsorge für blinde und für körperbehinderte Menschen sowie für Menschen mit psychischen und seelischen Erkrankungen bzw. Behinderungen unterhalten werden, sind Zweckbetriebe. Begünstigte Einrichtungen sind insbesondere **Werkstätten**, die zur Fürsorge von blinden Menschen, Menschen mit körperlichen Behinderungen sowie Menschen mit psychischen und seelischen Erkrankungen bzw. Behinderungen unterhalten werden.

Steuerbefreiung

Wenn ein Verein die Bewohner eines Altenheims seelsorgerisch betreut

Das Finanzgericht Münster (FG) hat sich mit der Steuerbefreiung der Leistungen zur Übernahme der seelischen Betreuung der Bewohner eines Altenheims auseinandergesetzt.

Der Kläger ist eine landeskirchliche Gemeinschaft in Form eines als gemeinnützig anerkannten Vereins. Seit den 1970er Jahren unterhielt er ein Altenheim, das er später an eine Stiftung veräußerte. Im Rahmen der Übertragung wurde vereinbart, dass der Verein weiterhin die seelische Versorgung der Bewohner des Altenheims aufrechterhalten sollte. Zur Unterstützung der theologischen Arbeit des Vereins wurde zudem vereinbart, dass die Stiftung monatliche Zahlungen

an ihn leistet. Der Verein ging davon aus, dass diese Umsätze im Rahmen der **Gestellung von Personal** durch religiöse oder weltanschauliche Einrichtungen für Zwecke geistlichen Beistands steuerfrei sind. Dagegen vertrat das Finanzamt die Auffassung, dass der Verein nicht zu dem von der einschlägigen Befreiungsvorschrift begünstigten Personenkreis gehört.

Das FG ist zu dem Ergebnis gekommen, dass der Verein zwar steuerbare, aber **steuerbefreite Leistungen** in Form einer seelsorgerischen Tätigkeit ausgeführt hat. Die Steuerbefreiung ergab sich daraus, dass die Gestellung von Personal durch religiöse oder weltanschauliche Einrichtungen für Zwecke geistlichen Beistands erfolgt war. Der Verein konnte sich auf den Anwendungsbereich der Steuerbefreiung berufen, wonach „religiöse und weltanschauliche Einrichtungen“ begünstigt sind. „Einrichtungen“ sind hierbei auch privatrechtlich organisierte Einrichtungen wie Vereine. Der Verein war auch als „religiöse“ Einrichtung anzusehen, da er ausweislich seiner Satzung kirchliche und damit religiöse Zwecke verfolgte.

Rettungsdienst

Wann sind Dienstleistungen eng mit der Sozialfürsorge verbunden?

Unterliegen Abrechnungen von Krankentransport- und Rettungsdienstleistungen eines Rettungsdienstes (gemeinnütziger Verein) gegenüber Sozialversicherungsträgern der **Umsatzbesteuerung**? Mit dieser Frage hat sich der Bundesfinanzhof (BFH) auseinandergesetzt.

Der Kläger ist ein anerkannter Verband der freien Wohlfahrtspflege. Er ist als gemeinnützig und mildtätig anerkannt und unterliegt mit seinen Einkünften grundsätzlich nicht der Besteuerung. Er war als Leistungserbringer im öffentlichen Rettungsdienst tätig, was in einem öffentlich-rechtlichen Vertrag geregelt wurde. Die Abrechnung der Rettungsdienstleistungen wickelte er selbständig mit den Kostenträgern ab. Er übernahm auch die Abrechnungen der Einsätze für vier andere Leistungserbringer. Denn auf Verlangen des Sozialleistungsträgers sollte in jedem Landkreis nur noch eine Abrechnungsstelle vorgehalten werden. Die Abrechnung des Rettungsdienstes erfolgte ausdrücklich im Auftrag des Landkreises. Das Finanzamt war der Ansicht, dass die Abrechnungsleistungen der **Umsatzbesteuerung** unterliegen. Der Kläger ging demgegenüber davon aus, dass seine Abrechnungsleistungen von der Steuer befreit seien.

Der BFH hat die Auffassung des Klägers bestätigt. Die für den Träger des Rettungsdienstes und

die anderen Rettungsdienste übernommenen Abrechnungsleistungen sind steuerbefreit. Sie könnten nach dem **Unionsrecht** „eng mit der Sozialfürsorge und der sozialen Sicherheit verbundene Dienstleistungen“ sein, wenn der Sozialversicherungsträger diese Bündelung verlange. Auch bezüglich solcher Abrechnungsleistungen sei eine Anerkennung als „Einrichtung mit sozialem Charakter“ möglich.

Hinweis: Wir beraten Sie gerne zu umsatzsteuerlichen Fragestellungen.

Vertrauensschutz

Ist immer Verlass auf die Eintragungen im Vereinsregister?

Der Verein wird im Rechtsverkehr durch seinen Vorstand vertreten. Die Abberufung des Vorstands führt dazu, dass er den Verein nicht mehr vertreten darf. Laut Bundesgerichtshof (BGH) wirkt die **Eintragung im Vereinsregister** nur **deklaratorisch**, das heißt rechtsbekundend, und nicht rechtsbegründend. Entscheidend ist also nicht die Eintragung im Vereinsregister, sondern die wirksame Bestellung des Vorstands.

Dem Verfahren lag ein Fall zugrunde, in dem die Abberufung eines Vorstands einen Rechtsstreit ausgelöst hatte. Mit der Klage gegen die in der Mitgliederversammlung zu dieser Abberufung gefassten Beschlüsse war ein Rechtsanwalt beauftragt worden. Nachdem ein neuer Vorstand gewählt war, widerrief dieser die Prozessvollmacht des Rechtsanwalts. Der ehemalige Vereinsvorstand erteilte dem Rechtsanwalt jedoch eine neue Vollmacht und wies darauf hin, dass er noch im Vereinsregister eingetragen sei.

Hinweis: Der Vertrauensschutz durch das Vereinsregister ist gesetzlich geregelt. Danach gilt Folgendes, wenn die bisherigen Mitglieder des Vorstands und ein Dritter ein Rechtsgeschäft vornehmen: Die Änderung des Vorstands kann dem Dritten nur entgegengesetzt werden, wenn sie zurzeit der Vornahme des Rechtsgeschäfts im Vereinsregister eingetragen oder dem Dritten bekannt ist.

Der Rechtsanwalt kann sich laut BGH aber nicht auf diese „**negative Publizität**“ des Vereinsregisters berufen. Er sei dem Verein im Hinblick auf die Prozessvollmacht schon nicht als Dritter gegenübergetreten. Auf die Eintragung des (bisherigen) Vorstands im Vereinsregister konnte er sich nicht verlassen, weil ihm der Widerruf der Bestellung des Vorstands bekannt war.

Hinweis: Um auf der sicheren Seite zu sein, sollten Vereine, deren Vorstand sich ändert,

diese Änderung möglichst schnell zum Vereinsregister anmelden.

Tierschutz

Wer ist Halter eines Hundes?

Wenn ein Tierschutzverein **finanziell von seiner Vorsitzenden abhängig** ist, kann das ungeahnte Folgen haben, wie ein Urteil des Verwaltungsgerichtshofs Baden-Württemberg (VGH) eindrucksvoll belegt.

Der Verein im Urteilsfall verfolgte ausschließlich und unmittelbar mildtätige Zwecke, indem er bedürftige Tiere unterstützte. Die Förderung erfolgte durch die Aufnahme und Pflege der Tiere, wobei die Kapazität bei Hunden vorerst auf 20 Tiere begrenzt war. Die Hunde wurden auf dem Grundstück der Vorsitzenden gehalten. Nach einer Begehung durch das Veterinäramt wurde die Gemeinde darüber informiert, dass sich auf diesem Grundstück 20 Hunde befunden hätten. Für diese Hunde sollte die Vorsitzende daraufhin **Hundesteuer** zahlen. Dagegen erhob sie Widerspruch, den sie damit begründete, dass die Hunde von ihr nicht zu privaten Zwecken und aus ihrem eigenen Vermögen gehalten würden. Vielmehr betreibe sie einen Gnadenhof in Form eines eingetragenen Vereins als Tierschutzeinrichtung. Halter der (auch nur 18 statt 20) Hunde sei der Verein, der „Eigentümer“ einer immer wieder vergrößerten Anlage auf ihrem Grundstück sei. Sie betreue die Hunde nicht alleine, vielmehr gebe es Helfer aus dem Verein und weitere ehrenamtlich Tätige.

Der VGH hat den Hundesteuerbescheid jedoch als rechtmäßig beurteilt. Der Verein sei im Hinblick auf seine finanzielle Situation nicht in der Lage gewesen, die laufenden Ausgaben für die Tiere und die Ausgaben für deren Unterbringung zu tragen. Laut VGH kann der Tierschutzverein daher nicht als Halter der 18 Hunde angesehen werden. Der Verein habe sich ausschließlich aus Spenden finanziert, wobei die Vorsitzende mit ihren Spenden einen Anteil von **73 % der Vereineseinnahmen** bestritten habe.

Hinweis: Vermeiden Sie bei ähnlich „kreativen“ Lösungen teure Rechtsstreitigkeiten, indem Sie die steuerlichen Konsequenzen vorab durch uns prüfen lassen!

Fristen

Was Sie gegen eine drohende Verjährung tun können

Vereine finanzieren sich neben Spenden und Mitgliedsbeiträgen gegebenenfalls aus Sponso-

ringeingnahmen. Spenden sind eine freiwillige Leistung, auf die Vereine keinen Anspruch haben. Dagegen besteht auf die anderen Mittel des Vereins ein **durchsetzbarer Anspruch**, der allerdings der normalen Verjährung unterliegt. Mit dem Eintritt der Verjährung können Sie diese Mittel nicht mehr einfordern, wenn Sie nicht die erforderlichen Maßnahmen einleiten.

Die **regelmäßige Verjährungsfrist** beläuft sich auf drei Jahre und beginnt mit dem Schluss des Jahres, in dem der Anspruch entstanden ist. Zudem müssen Sie von den Umständen Kenntnis haben, die den Anspruch begründen. Wann der Anspruch auf Zahlung der Mitgliedsbeiträge entsteht, richtet sich nach Ihrer Satzung. Üblicherweise werden die Mitgliedsbeiträge jährlich erhoben. Bei einem Sponsoringvertrag kommt es auf die Fälligkeit der zugesagten Mittel an.

Beispiel: Ein Verein hat 2020 einen Sponsoringvertrag abgeschlossen, der vorsieht, dass ab 2021 Mittel fließen sollen. Der Anspruch entsteht im Jahr 2021. Die Verjährungsfrist beginnt mit dem 31.12.2021. Der Anspruch verjährt mit Ablauf des 31.12.2024.

Sie müssen Kenntnis von dem Anspruch und von der Person des Schuldners haben. Der positiven Kenntnis steht die **grob fahrlässige Unkenntnis** gleich. Diese liegt vor, wenn Sie die im Verkehr erforderliche Sorgfalt in ungewöhnlichem Maße verletzt und auch ganz naheliegende Überlegungen nicht angestellt haben.

Hinweis: Bei jugendlichen Mitgliedern zahlen meist die Eltern die Mitgliedsbeiträge. In solchen Fällen müssen Sie Namen und Anschrift der Erziehungsberechtigten kennen und diese zur Zahlung auffordern.

Die Verjährungsfrist beträgt bei **Mitgliedsbeiträgen** und vertraglichen Ansprüchen drei Jahre. Damit verjähren Ansprüche aus dem Jahr 2018 nun zum 31.12.2021 (24:00 Uhr).

Um nicht den Verlust dieser Ansprüche zu riskieren, sollten Sie bis zum Jahresende Maßnahmen zur **Hemmung** der Verjährung einleiten. Die Verjährung wird durch die Erhebung einer Klage oder die Zustellung eines Mahnbescheids gehemmt. Hierzu ist es ausreichend, wenn die Klage oder der Antrag auf Erlass eines Mahnbescheids bei Gericht eingereicht wird.

Hinweis: Nehmen Sie die Verfolgung dieser Ansprüche ernst, da Sie als Vorstand eine Vermögensbetreuungspflicht trifft! Vermeiden Sie eine Haftung, indem Sie die geeigneten Schritte einleiten. Noch ist genügend Zeit, um geeignete Maßnahmen zu ergreifen.

Steuertipp

Neue Regeln zur Mittelweitergabe

Vereine sind nicht nur selbst aktiv, sondern fördern auch die Aktivitäten anderer Körperschaften. Der geänderte **Anwendungserlass zur Abgabenordnung** enthält folgende wichtige Hinweise zur Mittelweitergabe:

Sie dürfen Ihre Mittel nicht an jede beliebige Organisation weitergeben, sondern nur an

- inländische steuerbegünstigte Körperschaften (z.B. andere gemeinnützige Vereine) sowie
- inländische und ausländische juristische Personen des öffentlichen Rechts (z.B. Gemeinden oder Universitäten).

Die Mittelzuwendung ist eine Art der **Zweckverwirklichung** und kein eigenständiger steuerbegünstigter Zweck. Daher ist der steuerbegünstigte Zweck separat in der Satzung anzugeben. Ist die Weitergabe von Mitteln an andere steuerbegünstigte Körperschaften die einzige Art der Zweckverwirklichung, ist dies in der Satzung zu benennen (Förderkörperschaft). Die Körperschaften, an die Mittel weitergegeben werden sollen, müssen aber nicht in der Satzung aufgeführt werden. Etwas anderes gilt, wenn Sie einen Satzungszweck unmittelbar verfolgen und einen weiteren ausschließlich durch Mittelweitergabe verwirklichen. In diesem Fall müssen Sie sowohl die unmittelbare Zweckverfolgung als auch die Mittelweitergabe in der Satzung abbilden.

Beispiel: Ein gemeinnütziger Verein fördert satzungsmäßig die Zwecke Sport und Kultur, verwirklicht jedoch nur den Zweck Sport unmittelbar und den Zweck Kultur durch Mittelweitergabe.

Der Verein muss auch die Förderung des Zwecks Kultur durch Mittelweitergabe als Art der Zweckverwirklichung in seine Satzung aufnehmen.

Verwirklicht Ihr Verein hingegen einen Zweck sowohl unmittelbar als auch durch Mittelweitergabe, ist eine Satzungsklausel zur Mittelweitergabe nicht erforderlich.

Hinweis: Gerne überprüfen wir Ihre Satzung im Hinblick auf die Neuregelungen und unterstützen Sie bei etwaigen Anpassungen.

Mit freundlichen Grüßen